



21.4334

**Motion UREK-N.
Verjährung der Pflicht
zur Wiederherstellung
des rechtmässigen Zustands
ausserhalb der Bauzonen****Motion CEATE-N.
Prescription de l'obligation
de rétablir la situation
conforme au droit
hors de la zone à bâtir**

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.03.22

Antrag der Mehrheit
Annahme der Motion*Antrag der Minderheit*
(Schneider Schüttel, Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Munz, Nordmann, Pult, Suter)
Ablehnung der Motion*Proposition de la majorité*
Adopter la motion*Proposition de la minorité*
(Schneider Schüttel, Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Munz, Nordmann, Pult, Suter)
Rejeter la motion**Egger Mike** (V, SG), für die Kommission: Ich spreche im Namen der Kommission zur Kommissionsmotion "Verjährung der Pflicht zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausserhalb der Bauzonen".

Den Grund für die vorliegende Kommissionsmotion lieferte der Bundesgerichtsentscheid vom 28. April 2021, der in einem Fall aus dem Kanton Luzern die Verjährung für illegal erstellte Bauten ausserhalb der Bauzonen aufgehoben hat. Was auf den ersten Blick vernünftig scheint, schafft auf den zweiten Blick Diskrepanzen, Rechtsunsicherheiten und vor allem auch massive administrative Aufwände in den Gemeinden. Die Diskrepanz wird geschaffen, da die Verjährung bei illegalen Bauten innerhalb der Bauzonen weiterhin bestehen bleibt, bei Bauten ausserhalb der Bauzonen aber nicht.

Eine Verjährungsfrist macht hier Sinn. Wenn Kantone oder Gemeinden nicht in der Lage sind, einen illegalen Bau ausserhalb der Bauzonen innerhalb von 30 Jahren zu beanstanden, dann haben die Behörden schlicht und einfach ihre Verantwortung nicht wahrgenommen. Mit der Beibehaltung der Verjährung besteht natürlich keineswegs das ewige Recht auf einen illegalen Bau. Wenn beispielsweise ein hundertjähriger illegaler Bau niederbrennt, darf im Anschluss trotz Verjährung nicht einfach wieder aufgebaut werden. Zudem gilt es festzuhalten, dass es auch in anderen Gesetzen Verjährungsfristen gibt, die durchaus berechtigt sind. Verjährungs- und Verwirkungsfristen bestehen beispielsweise im Obligationenrecht, im ZGB und im Schuldbetriebs- und Konkursrecht.





Der erwähnte Bundesgerichtsentscheid würde in vielen Gemeinden einen gewaltigen administrativen Aufwand auslösen. Gemäss Schätzungen des Tessiner Baudirektors Claudio Zali gibt es allein im Tessin an die 2000 Rustici, die ausserhalb der Bauzonen errichtet wurden und damit neu juristisch anfechtbar sind. Die Behörden können auf der Basis dieses neuen Entscheides des Bundesgerichtes den Abriss von Gebäuden und Anlagen anordnen, die ausserhalb der Bauzonen und damit illegal erstellt wurden, unabhängig davon, wann sie gebaut wurden. Das beinhaltet die Gefahr von Willkür, denn es dürfte äusserst schwierig werden, alle illegal erstellten Bauten zu erfassen beziehungsweise rückzubauen. Anders als bei illegalen Bauten innerhalb der Bauzonen verwirkt die Pflicht zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes neu eben nicht mehr nach 30 Jahren. Nach über 30 Jahren einen Rückbau, sprich die Wiederherstellung des alten Zustandes, einzufordern, ist für die Mehrheit der Kommission nicht verhältnismässig und würde bei vielen Gemeinden zu Konflikten bei der Umsetzung führen. Eine Minderheit der Kommission sieht die Gefahr darin, dass das Raumplanungsgesetz entsprechend aufgelockert würde und illegale Bauten begünstigt würden. Die Mehrheit der UREK-N unterstützt aufgrund der ausgeführten Argumente die Motion.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der Kommission, die Motion entsprechend gutzuheissen.

Bulliard-Marbach Christine (M-E, FR), pour la commission: Votre Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie souhaite charger le Conseil fédéral d'adapter la loi sur l'aménagement du territoire. La majorité de la commission propose que l'obligation de rétablir l'état conforme au droit en dehors de la zone à bâtir soit prescrite après 30 ans. Cette mesure permettrait d'aligner la pratique en dehors de la zone à bâtir sur celle en vigueur dans la zone à bâtir.

En effet, à l'intérieur de la zone à bâtir, l'obligation de rétablir l'état conforme au droit s'éteint après 30 ans. Jusqu'à récemment, la question de la prescription des constructions illégales en dehors de la zone à bâtir n'était pas définitivement clarifiée en Suisse.

Ce n'est qu'en avril 2021 que le Tribunal fédéral a rendu pour la première fois un jugement qui fait jurisprudence sur cette question. La plus haute instance judiciaire du pays a rendu un jugement selon lequel les autorités peuvent ordonner le démantèlement des constructions illégalement érigées en dehors de la zone à bâtir, indépendamment de la date de construction.

Ce jugement est très sévère et a donné lieu à une discussion au sein de la CEATE-N sur les constructions dites anciennes, érigées sans permis de construire. Il faut noter que les constructions hors zone à bâtir sont le plus souvent de petites constructions en zone agricole. Concrètement, il s'agit de greniers à foin, ou de petits abris de pâturage. On estime qu'il en existe environ 600 000 dans toute la Suisse.

Par 13 voix contre 11, votre commission a finalement décidé de déposer la présente motion.

La majorité de la commission retient trois raisons pour lesquelles il ne devrait plus y avoir d'obligation de rétablir l'état initial après 30 ans, même en dehors de la zone à bâtir. Aujourd'hui, des règles différentes s'appliquent à l'intérieur et à l'extérieur de la zone à bâtir. En harmonisant la prescription, nous garantissons que les situations à l'intérieur et à l'extérieur de la zone à bâtir soient traitées de la même manière. Jusqu'à présent, de nombreuses autorités cantonales et communales partaient du principe qu'une prescription de 30 ans s'appliquait également en dehors de la zone à bâtir. L'arrêt du Tribunal fédéral a changé la donne et les autorités devront faire face à une charge administrative importante. Avec la présente motion, la majorité de la commission a l'intention de décharger les services compétents de questions juridiques et de procédures fastidieuses. L'adoption de la

AB 2022 N 509 / BO 2022 N 509

motion augmenterait la sécurité juridique pour les propriétaires et les utilisateurs de ces constructions. Pour être réaliste, il faut dire qu'il est difficile de clarifier de manière concluante les circonstances effectives après une durée de plus de 30 ans pour les greniers à foin ou autres constructions similaires.

Cependant, une minorité de la commission s'est prononcée contre une adaptation de la loi sur l'aménagement du territoire. Elle accorde plus d'importance à la protection du paysage et craint qu'une prescription en dehors de la zone à bâtir ne légitime ultérieurement des actes illicites contre des obligations en matière d'aménagement du territoire. En outre, la minorité considère importante la séparation des zones à bâtir et des zones non constructibles...

Präsidentin (Kälin Irène, Präsidentin): Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, Frau Bulliard hat absolut recht, wenn sie sich hilfeschend nach mir umschaue. Nur bin weniger ich das Problem als Sie alle: Es ist unglaublich laut. Ich verstehe Frau Bulliard nicht, und ich nehme an, sie versteht mich auch nicht. Bitte, Frau Bulliard!

Bulliard-Marbach Christine (M-E, FR), pour la commission: En outre, la minorité considère importante la



séparation des zones à bâtir et des zones non constructibles, dans lesquelles le même droit ne doit donc pas nécessairement être appliqué. Au nom de la majorité de la commission, je vous propose d'accepter la motion 21.4334, "Prescription de l'obligation de rétablir la situation conforme au droit hors de la zone à bâtir".

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Ich vertrete hier die Position einer starken Minderheit – Sie haben es vorhin gehört –, welche die vorliegende Motion ablehnt. Die Motion wurde lediglich mit 13 zu 11 Stimmen, also äusserst knapp, angenommen.

Sie haben gehört, worum es in der Motion geht: Für Bauten ausserhalb der Bauzonen soll nach 30 Jahren die Verjährung gelten, wenn sie illegal erstellt worden sind, und sie sollen dann nicht mehr zurückgebaut werden müssen. Die Vertreter der Mehrheit der Kommission argumentieren mit der Rechtsgleichheit und mit der Rechtssicherheit. Es ist aber gerade andersherum, es ist gerade umgekehrt: Wenn wir dem Bundesgerichtsentscheid folgen und diese Praxis aufrechterhalten, dann dient dies der Rechtssicherheit, und es dient auch der Rechtsgleichheit.

Es ging beim Bundesgerichtsentscheid um verschiedene Bauten eines Bauunternehmens, eines Werkhofes in der Landwirtschaftszone, die beseitigt werden sollten. Es geht also nicht um kleine landwirtschaftliche Bauten, die irgendwann einmal ohne Bewilligung aufgestellt worden sind, sondern es geht um Bauten, die eben nicht der Landwirtschaft dienen und insofern widerrechtlich sind.

Die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet ist in der Raumplanung ein fundamentales Prinzip, das sich aus dem verfassungsmässigen Ziel der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens ableitet. Dieses Prinzip dient unter anderem dazu, das scheint mir sehr wichtig zu sein, dass genügend Land für die Landwirtschaft zur Verfügung steht und dass für dieses Land auch tiefe Bodenpreise herrschen. Die Beseitigung von Bauten, die rechtswidrig, illegal erstellt wurden, dient der Durchsetzung dieses Trennungsprinzips. Es wird aus den verfassungsmässigen Zielen, die ich genannt habe – zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens, geordnete Besiedlung des Landes –, abgeleitet. Es gilt auch als ungeschriebenes Verfassungsrecht.

Das Nichtbaugebiet soll von allen nicht landwirtschaftlichen und nicht standortgebundenen Bauten freigehalten werden. Es gibt gute Gründe, weshalb man das Baugebiet anders behandelt als das Nichtbaugebiet, als die landwirtschaftlich genutzten Zonen. Einer davon ist, dass im Baugebiet Bauten grundsätzlich zulässig sind, dass sie also früher oder später, falls sie illegal oder nicht ganz rechtmässig erstellt wurden, wieder korrigiert werden. Das ist ausserhalb der Bauzonen nicht unbedingt der Fall.

Das Prinzip der strikten Trennung zwischen Bauzone und Nichtbauzone ist seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung am 1. Juli 1972 ganz klar. Mit diesem Gesetz wurde das Trennungsprinzip eingeführt und von dem her ein klarer Schnittpunkt gesetzt. Es ist klar: Ab dann erstellte Bauten ausserhalb der Bauzonen sollten, wenn sie rechtswidrig erstellt wurden, zurückgebaut werden. In Bauzonen fällt es einer Nachbarschaft zudem schneller auf, wenn etwas widerrechtlich gebaut wird. Das ist ausserhalb der Bauzonen nicht unbedingt der Fall. Vielfach merkt man das erst nach Jahren oder Jahrzehnten. Wenn an der Praxis festgehalten wird, dass keine Verjährungsfrist gilt und damit widerrechtlich erstellte Bauten grundsätzlich, nach Massgabe der Verhältnismässigkeit, rückgebaut werden müssen, ist das keine Ungleichbehandlung, sondern es dient der Durchsetzung des Trennungsgrundsatzes. Es gibt eine klare Regelung der Durchsetzung dieses Rechtsprinzips, und es bietet Rechtssicherheit.

Der Minderheit ist dieses verfassungsmässige Trennungsprinzip wichtig. Die Beseitigung illegaler Bauten sollte unabhängig von Fristen erfolgen. Der ursprüngliche Zustand sollte, nicht zuletzt auch zugunsten der Landwirtschaft, in jedem Fall wiederhergestellt werden. Deshalb will die Minderheit auf die Einführung einer Verjährungsfrist verzichten.

Ich bitte Sie, sich dieser starken Minderheit anzuschliessen.

Portmann Hans-Peter (RL, ZH): Frau Kollegin, noch bis vor zehn, fünfzehn Jahren haben viele Gemeinden in gutem Glauben und Gewissen Bewilligungen ausgestellt. Sie haben das zum Teil vielleicht nicht korrekt gemacht, aber sie haben sie ausgestellt. Heute sind ganze Betriebe davon abhängig. (*Zwischenruf der Präsidentin: Die Frage, Herr Portmann!*) Die Frage: Wenn Sie diesen Betrieben – nehmen Sie als Beispiel eine Stiftung von mir im Tessin – jetzt auferlegen, dass abgebrochen wird, machen Sie ganze Existenzen kaputt. Wie will die SP der Bevölkerung die Milliarden von Klagen erklären, die es wegen Enteignung geben wird? Auch das ist ein Verfassungsrecht. Wie wollen Sie der Bevölkerung und den Steuerzahlenden erklären, dass sie das jetzt zahlen müssen?

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Herr Kollege Portmann, besten Dank für Ihre Frage. Sie sagen, dass viele Gemeinden und Kantone Bewilligungen erteilt haben. Wenn Bewilligungen erteilt wurden, dann wurden



die Bauten nicht unbedingt rechtswidrig erstellt. Dann können sich die Bauherrschaften auch auf Treu und Glauben berufen. Das Ganze wird dann im Sinne der Verhältnismässigkeit und der Frage, ob diese Bauten sofort zurückgebaut werden müssen, behandelt. Ob sie dann effektiv abgebrochen werden müssen, das ist dann auch eine Frage der Verhältnismässigkeit. Es geht darum, das Land für die Landwirtschaft zu behalten.

Graber Michael (V, VS): Frau Kollegin, ich bin etwas irritiert ob Ihrem Votum. Sie haben gesagt, innerhalb der Bauzonen falle das den Nachbarn schneller auf, ausserhalb der Bauzonen gebe es weniger Nachbarn, das würde weniger auffallen. Es gibt allerdings Luftbilder von der ganzen Schweiz, seit Jahrzehnten ... (*Zwischenruf der Präsidentin: Frage, Herr Graber!*) Sie haben eben gesagt, den Nachbarn falle das in den Bauzonen schneller auf. Möchten Sie einen Denunziantenstaat? Finden Sie es gut, dass man Nachbarn anschwärzt und verpetzt?

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Nein, Herr Kollege, das war überhaupt nicht der Grund für meine Aussage. Es geht nicht um einen Denunziantenstaat, sondern darum, dass in den Bauzonen schneller auffällt, wenn der Nachbar sein Haus etwas mehr erhöht, als er dürfte bzw. als die Profile gestellt wurden. Wenn mir das auffällt, dann kann ich dagegen vorgehen. Wenn sich aber ein vielleicht zu Recht erstellter Werkhof in der Landwirtschaftszone langsam, aber sicher auszubreiten beginnt, wobei man nicht recht weiss, was jetzt eigentlich bewilligt ist und was nicht, dann fällt das nicht sofort auf, und es ist viel schwieriger, eine Widerrechtlichkeit nachzuweisen.

AB 2022 N 510 / BO 2022 N 510

Rüegger Monika (V, OW): Geschätzte Kollegin Schneider Schüttel, Sie haben soeben ein etwas verklärtes Bild der Bauten ausserhalb der Bauzonen gezeichnet und gesagt, die Landwirtschaft würde ausserhalb der Bauzonen bauen. Ist Ihnen bewusst, dass es Kantone wie den meinen gibt, die einen grossen, historisch gewachsenen Anteil an Bauten ausserhalb der Bauzonen haben? Dabei handelt es sich nicht nur um Landwirtschaftsbetriebe, sondern auch um sehr viele andere Gebäude, die jetzt alle von diesen Einschränkungen stark betroffen sind. Ist Ihnen das bewusst, oder bieten Sie auch Hand, dass wir hier eine Lösung finden und genau dort diese Trennung vornehmen könnten? (*Zwischenruf der Präsidentin: Die Frage wurde gestellt!*)

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Besten Dank für Ihre Frage, Frau Rüegger. Es geht nicht darum, historisch gewachsene Bauten zurückzubauen, die sich jetzt aufgrund der Zonenplanung ausserhalb der Bauzonen befinden. Die sind ja zu irgendeinem Zeitpunkt rechtlich zulässig erstellt worden. Es geht darum, dass man bei wirklich widerrechtlich erstellten Bauten, die einfach so einmal hingestellt oder erweitert worden sind, oder bei Nutzungsänderungen, die gemacht worden sind, sich nicht nach einer gewissen Zeit plötzlich darauf berufen darf, dass jetzt alles rechtmässig sei und man darauf beharren könne. Es geht nicht um historisch gewachsene Bauten.

von Siebenthal Erich (V, BE): Kollegin Schneider Schüttel, sind Sie nicht der Meinung, dass 30 Jahre mehr als genug Zeit sind, um solche Vorkommnisse zu beheben?

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Herr von Siebenthal, besten Dank für diese Frage. Bis jetzt galt eben keine Verjährungsfrist. Das Bundesgericht hat sich erstmals mit dieser Frage auseinandergesetzt. 30 Jahre ausserhalb der Bauzonen, das ist eine relativ kurze Frist. Es gilt eben ganz klar der Grundsatz, dass wir ausserhalb der Bauzonen keine Bauten wollen. Also sollen diese Bauten auch nicht plötzlich bestehen bleiben dürfen. Es ist nur zugunsten der Landwirtschaft, wenn gewerbliche Bauten, die nicht in die Landwirtschaftszonen gehören, auch wieder zurückgebaut werden müssen.

Strupler Manuel (V, TG): Geschätzte Kollegin, ich bin mir nicht ganz sicher, ob ich Sie richtig verstanden habe. Sie haben von Werkhöfen gesprochen und von Nutzungsänderungen. Hier geht es doch aber nicht um Nutzungsänderungen – diese Regelung gilt weiterhin, sodass in den Landwirtschaftszonen kein Gewerbe betrieben werden darf –, sondern um Bauten. Sehe ich das richtig?

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Besten Dank für Ihre Frage, Herr Strupler. Nutzungsänderungen könnten natürlich auch betroffen sein. Wenn ein Stall widerrechtlich, ohne Bewilligung, in eine Ferienwohnung umgebaut wird, dann heisst das nicht, dass der ganze Stall abgerissen werden muss. Es heisst nur, dass die Baute wieder ihrem ursprünglichen Zweck, nämlich der landwirtschaftlichen Nutzung, zugeführt werden muss.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Kampf gegen das illegale Bauen ist eine schwierige Aufgabe. Wenn



Sie selber einmal in einer Exekutive auf der Gemeindeebene oder auf der Kantonebene waren, dann wissen Sie, wie anspruchsvoll diese Aufgabe ist.

Ich war jetzt etwas erstaunt über die Fragen, die gestellt worden sind. Wir sprechen hier von illegalem Bauen, also von illegal erstellten Bauten. Das hat die Kommission, die diese Motion ja mehrheitlich angenommen hat, auch so festgehalten. Es geht hier um widerrechtlich erstellte Bauten ausserhalb der Bauzonen, und dagegen anzugehen, das ist, wie gesagt, eine anspruchsvolle Aufgabe. Das ist Knochenarbeit, das ist für die Behörden sehr unangenehm; sie werden angefeindet, sie werden dann allenfalls auch – ja, es geht bis hin zu Bedrohungen. Und dann, Sie wissen es, gibt es zum Teil auch Baufirmen, die sich weigern, solche Abbrucharbeiten auszuführen, weil sie dann auch wieder unter Druck kommen.

Es ist eine schwierige Aufgabe, und trotzdem ist es eine Aufgabe der Behörden, dafür zu sorgen, dass eben die Bürgerinnen und Bürger legal bauen, dass sie um eine Bewilligung anfragen und dann auch eine Bewilligung bekommen und dass nicht diejenigen privilegiert werden, die ohne Bewilligung respektive widerrechtlich eine Baute erstellen oder auch verändern oder sich nicht an die Bewilligung halten.

Ihre Kommission hat diese Motion aufgrund eines Leitentscheids des Bundesgerichtes vom April 2021 eingereicht. Ich denke, wie auch immer Sie heute entscheiden, müsste man die Auswirkungen dieser Motion mit den Vollzugsbehörden noch im Detail anschauen. Wir sind der Meinung, dass das, was Ihre Kommissionsmehrheit beantragt, für die Vollzugsbehörden mit einem beträchtlichen Mehraufwand verbunden ist. Warum? Hätte sich das Bundesgericht im Fall, den es entschieden hat, für die bestehende 30-jährige Verwirkungsfrist ausgesprochen, hätten die zuständigen Behörden nicht nur prüfen müssen, ob die Baute illegal ist, sondern sie hätten sich auch noch mit dem Argument auseinandersetzen müssen, ob die Verwirkungsfrist abgelaufen sei. Das heisst, man müsste aufwendig abklären, in welchem Zustand sich eine Baute 30 Jahre früher befand, in diesem konkreten Fall im Januar 1983 – ein Datum, das 30 Jahre später plötzlich eine Bedeutung bekäme. Der Bundesrat ist der Meinung, dass Sie mit der Einführung einer Verjährungs- oder Verwirkungsfrist für – ich betone es noch einmal – illegal erstellte Bauten den Aufwand für die Vollzugsbehörden massiv vergrössern würden. Sie würden die Rechtssicherheit einschränken, und Sie hätten damit eigentlich nichts gewonnen, ausser dass Sie am Schluss allenfalls noch diejenigen belohnen, die illegal, d. h. ohne Bewilligung oder über die Bewilligung hinaus, gebaut haben. Das kann ja nicht der Sinn und Zweck eines Rechtsstaats sein. Das ist der Grund, weshalb wir Sie bitten, diese Kommissionsmotion abzulehnen.

Portmann Hans-Peter (RL, ZH): Frau Bundesrätin, Sie sagen "illegale Bauten", aber der Kanton – in meiner Zuständigkeit – treibt uns jetzt in die Illegalität, weil er für ein legales Gesuch neu will, dass wir neue Baugesuche stellen; so geht ein Gastronomiebetrieb nachher bankrott. Ist das, Frau Bundesrätin, der Rechtsstaat, den wir kennen? Er treibt uns jetzt in die Illegalität, weil er plötzlich merkt, (*Zwischenruf der Präsidentin: Die Frage wurde gestellt, Herr Portmann!*) dass er damals falsch entschieden hat, und jetzt will er plötzlich ein neues Baugesuch.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich weiss nicht genau, wovon Sie sprechen, Herr Nationalrat Portmann. Vielleicht denken Sie an einen konkreten Fall, der Ihnen Bauchweh macht. Ihre Kommission spricht von widerrechtlich erstellten Bauten. Ich glaube, alle hier drin können sich vorstellen, was eine widerrechtlich erstellte Baute ist: Das ist eine Baute, die erstellt worden ist, ohne dass es eine entsprechende Bewilligung gab – Punkt.

Müller Leo (M-E, LU): Frau Bundesrätin, sind Sie nicht auch der Meinung, dass es hier bei diesem Vorstoss nicht um die Frage von legalen oder illegalen Bauten geht, sondern einzig und allein um die Frage, wie viel Zeit die Behörde haben muss, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen? Sind Sie nicht der Meinung, dass 30 Jahre genug wären?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ja, Herr Nationalrat Müller, ich lese einfach den Kommissionstext, den Ihre Kommission eingereicht hat, und in diesem wird von widerrechtlich erstellten Bauten gesprochen. Ich frage mich einfach, wen Sie eigentlich schützen wollen und wen Sie bevorzugen wollen. Ist das die Botschaft an diejenigen, die sich an eine Baubewilligung halten? Ist das die Botschaft, dass diejenigen, die widerrechtlich gebaut haben, dann nach 30 Jahren einfach sagen können, sie hätten jetzt eine Besitzstandgarantie? Das ist übrigens auch eine Folge dieser Motion, dass

AB 2022 N 511 / BO 2022 N 511

es dann plötzlich für widerrechtlich erstellte Bauten eine Besitzstandgarantie gibt.

Ich denke, wir setzen uns für diejenigen ein, die sich an Baubewilligungen halten, die legal bauen, die eben, wenn eine Baubewilligung nicht erteilt wird, dann nicht trotzdem bauen, sondern sich sagen: Dann ist diese





Umnutzung nicht möglich, ist diese Erweiterung nicht möglich, ist diese Baute nicht möglich. Ich glaube, das ist eigentlich der Grundsatz eines Rechtsstaats.

Graber Michael (V, VS): Frau Bundesrätin, nach der Antwort, die ich soeben gehört habe, bin ich versucht, eine materielle Berichtigung vorzunehmen, anstatt eine Frage zu stellen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich höre Sie einfach sehr schlecht, weil Ihre Kolleginnen und Kollegen Ihnen offenbar nicht so zuhören.

Graber Michael (V, VS): Ich kann das gerne nochmals wiederholen, Frau Bundesrätin: Aufgrund des Votums, das Sie soeben gehalten haben, bin ich versucht, eine materielle Berichtigung vorzunehmen, anstatt eine Frage zu stellen. Einen Besitzstand bei illegalen Bauten gibt es nicht. *(Zwischenruf der Präsidentin: Herr Graber, dieses Pult ist nur für das Stellen von Fragen zugelassen. Entweder stellen Sie jetzt eine Frage, oder Sie überlassen das Pult jemandem, der eine Frage stellen möchte.)*

Gut, wenn man nicht sagen kann, was ist, dann stelle ich Ihnen die Frage: Sie haben behauptet, es gäbe für die Behörden einen Mehraufwand, und haben eben diesen Bundesgerichtsentscheid herangezogen. Ist es aber nicht in Tat und Wahrheit so, dass dieser Bundesgerichtsentscheid eine Praxisänderung ist und es bisher so war, dass die Rechtsprechung von einer 30-jährigen Verjährungs- bzw. Verwirkungsfrist ausgegangen ist, dass dieser Bundesgerichtsentscheid gerade eine Praxisänderung ist, die wir hier als Gesetzgeber wollen können oder nicht wollen können, und dass wir mit der Motion eigentlich nur die alte Rechtsprechung kodifizieren? Es wäre also keine Neuerung. *(Zwischenruf der Präsidentin: Die Frage wurde gestellt, vielen Dank, Herr Graber.)*

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Meine Juristen machen hier eine andere Analyse. Es handelt sich nicht um eine Praxisänderung des Bundesgerichts, sondern es ist ein Leitentscheid, den Ihre Kommission jetzt ausser Kraft setzen möchte. Es ist legitim, wenn Sie das möchten. Aber ich möchte Sie einfach darauf aufmerksam machen, was es für Folgen, für Konsequenzen hat, wenn Sie in Zukunft sagen, wer widerrechtlich baue, der könne nach 30 Jahren davon ausgehen, dass er dann einfach nicht mehr belangt werden könne.

Zur Besitzstandwahrung möchte ich vielleicht noch sagen: Wenn Sie bei einer Verwirkungsfrist oder einer Verjährungsfrist in Zukunft davon ausgehen, dass eine widerrechtliche Handlung nach 30 Jahren sozusagen nicht mehr besteht, dann können Sie zum Beispiel bei Änderungen einer Nutzung in einem bestimmten Gebiet plötzlich auch sagen, Sie hätten dort einen Besitzstand.

Ich möchte Sie einfach darauf aufmerksam machen: Diese Motion hat beträchtliche Folgen, bedeutet zusätzlichen Aufwand für die Vollzugsbehörden, weil sie dann nicht nur die Frage der Illegalität, sondern auch noch die der Verwirkung abklären müssen. Sie hat auch zusätzliche Folgen in Bezug auf spätere Möglichkeiten, eine Besitzstandwahrung geltend zu machen, obwohl jemand am Ursprung widerrechtlich gehandelt hat.

Bregy Philipp Matthias (M-E, VS): Geschätzte Frau Bundesrätin, in der Schweiz verjährt quasi alles, Schulden und sogar Mord. Warum sollte es in diesem konkreten Punkt keine Verjährung geben?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Noch einmal: Sie müssen sich der Konsequenzen bewusst sein. Es sind langjährige Entscheide, die hier gefällt werden, und am Anfang stand eine widerrechtliche Handlung. Ich frage Sie einfach: Warum ist es Ihnen ein dermassen grosses Bedürfnis, eine widerrechtliche Handlung zu schützen? Schützen wir doch diejenigen, die sich an das Recht halten, die in unserem Land Baubewilligungen einholen, die eben nicht sagen: "Wenn ich keine Baubewilligung bekomme, dann baue ich trotzdem", die nicht sagen: "Ich kümmere mich schon gar nicht um eine Baubewilligung und mache einfach, was für mich im Moment am besten ist."

Schützen wir doch diejenigen, die sich an das Recht halten. Darum geht es bei dieser Motion.

Dettling Marcel (V, SZ): Frau Bundesrätin, Sie haben mich jetzt noch zu einer Frage bewogen. Ich möchte noch ein wenig konkreter werden als Herr Bregy: Mord verjährt in der Schweiz nach 30 Jahren. Warum setzen Sie sich hier bei der Raumplanung so ein, während Sie sich nicht mit dem gleichen Herzblut gegen Mörder in der Schweiz einsetzen?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Das ist keine Frage, sondern eine böswillige Unterstellung.

Präsidentin (Kälin Irène, Präsidentin): Die Kommission beantragt die Annahme der Motion. Eine Minderheit Schneider Schüttel und der Bundesrat beantragen die Ablehnung der Motion.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Frühjahrssession 2022 • Fünfzehnte Sitzung • 17.03.22 • 08h00 • 21.4334
Conseil national • Session de printemps 2022 • Quinzième séance • 17.03.22 • 08h00 • 21.4334



Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 21.4334/24737)

Für Annahme der Motion ... 92 Stimmen

Dagegen ... 84 Stimmen

(1 Enthaltung)